

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer
Informationsvorlage		
Stadtentwicklung, Umwelt, Bau	öffentlich ☒	215/2018
Dr. Kopp, Stephan	nicht öffentlich ☐	
Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Ausschuss für Bauen und wirtschaftliche Betriebe	6	12.09.2018
Vorstellung Wasserversorgungskonzept		
<u>Finanzielle Auswirkungen</u>		
Kosten		
Produkt		
Haushaltsjahr		
Folgekosten		
Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein		
Deckungsvorschlag		
<u>Anmerkung der Stadtkämmerin:</u>		
<u>UMWELTBELANGE</u> werden besonders berührt im Bereich:		
☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☐ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Verwaltungserläuterung:

Nach § 50 Abs. 1 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) ist die Wasserversorgung eine Aufgabe der Daseinsvorsorge. In Anknüpfung hieran weist § 38 Abs. 1 Satz 1 Landeswassergesetz NRW (LWG) in Nordrhein-Westfalen den Gemeinden die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung zu. Diese haben in ihrem Gebiet eine dem Gemeinwohl entsprechende Wasserversorgung sicherzustellen. Die Wasserversorgung ist damit bundes- und landesgesetzlich eine Angelegenheit der örtlichen Gemeinschaft im Sinne des Art. 28 Abs. 2 Grundgesetz, d. h. sie ist traditionell eine gemeindliche Selbstverwaltungsangelegenheit.

Der Landesgesetzgeber hat in § 38 Abs. 3 LWG geregelt, dass die Gemeinden ein Wasserversorgungskonzept für ihr Gemeindegebiet aufzustellen haben. Die Aufstellung eines Wasserversorgungskonzeptes ist somit ein grundlegender Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgungsaufgabe, denn gemäß § 50 Abs. 1 des WHG i. V. m. § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG ist die Wasserversorgung eine öffentliche Aufgabe der Städte und Gemeinden.

Mit Datum vom 11.04.2017 hat das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen (MKULNV) einen Erlass zur Aufstellung und zum Inhalt eines Wasserversorgungskonzeptes herausgegeben.

Grundsätzlich wird die nachfolgende inhaltliche Gliederung mit 9 Kapiteln des Wasserversorgungskonzeptes vorgesehen:

1. Aussagen zum Gemeindegebiet
2. Beschreibung des Wasserversorgungssystems
3. Aktuelle Wasserabgabe und Wasserbedarf
4. Mengenmäßiges Wasserdargebot für die Bedarfsdeckung (Wasserbilanz) sowie mögliche zukünftige Veränderungen
5. Rohwasserüberwachung/Trinkwasseruntersuchung und Beschaffenheit des Rohwassers/Trinkwassers
6. Wassertransport
7. Wasserverteilung
8. Gefährdungsanalyse – Schlussfolgerungen aus den Kapiteln 1 bis 7
9. Maßnahmen zur langfristigen Sicherstellung der öffentlichen Wasserversorgung

Das Wasserversorgungskonzept ist von der Gemeinde und nicht von einem Dritten aufzustellen, welcher die Aufgabe der Wasserversorgung von der Gemeinde übertragen bekommen hat oder diese Aufgabe für die Gemeinde als technischer Erfüllungsgehilfe durchführt. Ebenso muss die Gemeinde das Wasserversorgungskonzept bei der zuständigen Bezirksregierung vorlegen und alle 6 Jahre fortschreiben. Der rechtliche Hintergrund hierfür liegt darin begründet, dass der Gemeinde gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 LWG die Sicherstellungspflicht bezogen auf die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung obliegt. An diese Sicherstellungspflicht knüpft das Wasserversorgungskonzept an.

Erfüllt die Gemeinde die Aufgabe der öffentlichen Wasserversorgung nicht selbst (z. B. in der Rechtsform des Regiebetriebes, Eigenbetriebes, Anstalt des öffentlichen Rechts), so muss der Dritte (z. B. Stadtwerke GmbH) zumindest an der Erstellung des Wasserversorgungskonzeptes dadurch mitwirken, dass er die erforderlichen Daten bereitstellt, die im Rahmen der Aufstellung des Wasserversorgungskonzeptes der Gemeinde benötigt werden.

In Ziffer 3.3. des Erlasses vom 11.04.2017 wird die Erwartung formuliert, dass nicht alle Konzepte bis zum 01.01.2018 vorgelegt werden können, weil bei der erstmaligen Erstellung eines Konzeptes zwischen den an der Wasserversorgung Beteiligten ein Abstimmungsbedarf besteht. Deshalb wird es anstelle einer fristgerechten Vorlage als vorrangiger angesehen, dass ein Wasserversorgungskonzept inhaltlich den Vorgaben entspricht. Deshalb sollen die Bezirksregierungen bei nicht fristgerechter Vorlage zum 01.01.2018 darauf achten, dass zumindest am 30.06.2018 alle Wasserversorgungskonzepte vorliegen. Gleichzeitig wird den Bezirksregierungen aufgegeben, Anforderungen auf Nachbesserungen bei einem vorgelegten Wasserversorgungskonzept mit einer ausreichenden Frist zu versehen.

Die Verwaltung hat in enger Zusammenarbeit mit dem örtlichen Wasserversorger, den Stadtwerken Düsseldorf AG und der Netzgesellschaft Düsseldorf GmbH, das Wasserversorgungskonzept Mettmann erarbeitet und bei der Bezirksregierung fristgemäß vorgelegt. Das Wasserversorgungskonzept wird in der Sitzung von Vertretern der Stadtwerke Düsseldorf vorgestellt.